

Rechtssoziologie unter fremdem Namen: Frank Wehinger über Illegale Märkte

Posted on 1. November 2011 by Klaus F. Röhl

Frank Wehinger hat als MPIfG Working Paper 11/6 eine umfangreiche Darstellung des Standes sozialwissenschaftlicher Forschung veröffentlicht, die sich selbst als wirtschaftssoziologisch einordnet, die man aber auch als rechtssoziologisch lesen kann. Wehinger füllt damit eine Lücke in den bisher vorhandenen Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen der Rechtssoziologie. In der Gliederung ist formal von »Typ-I-Märkten« bis »Typ-V-Märkten« die Rede. Diese Typisierung knüpft daran an, an welcher Stelle der Transaktion das Recht zugreift. Ich zitiere aus dem Überblick: »So kann der Markt, so denn ein solcher vorliegt und dieser abgegrenzt werden kann, aus verschiedenen Gründen illegal sein. Aus dem Blickwinkel der Rechtslehre kann das Verbot der Vermarktung bestimmter Produkte und Dienstleistungen an folgenden Stellen ansetzen: bei der Herstellung, Vorbereitung, Durchführung des Produktes beziehungsweise der Dienstleistung, beim Kauf sowie beim Verkauf. Auch die Verletzung von Regulierungsvorschriften hat ein Verkaufsverbot oder zumindest einen rechtlichen Makel (ohne ein sich daraus zwingend ergebendes Verkaufsverbot) zur Folge. Insgesamt ergeben sich die folgenden Unterscheidungen illegaler Märkte:

- I. Das gehandelte Gut selbst ist verboten, also bereits seine Herstellung: Drogen, Menschenhandel, Kinderpornografie, Kinderprostitution.
 - II. Das Gut wurde gestohlen: Diebesgut (auch Autos, Kunst).
 - III. Das Gut wurde gefälscht: Fälschungen (auch Medikamente).
 - IV. Der Handel mit dem Gut ist verboten, also der Verkauf und meist auch der Kauf: Adoptionen, Organe, Ersatzmutterschaft, personenbezogene Daten (ohne Einwilligung).
 - V. Es wird gegen eine bestimmte Vorschrift, die die Herstellung des oder den Handel mit dem betreffenden Gut einschränken, verstoßen (Regulierungsverstoß; zum Beispiel Waffen, Zigaretten, Diamanten, Holz, Glücksspiel, Sicherheit).«
- Es ist bemerkenswert, was Wehinger dazu an Material zusammenträgt, wie er es übersichtlich ordnet und gelegentlich mit Ökonomenblick für Juristen angenehm verfremdet.

[Zum Download empfohlen.](#)

Ähnliche Themen

- [Berliner Rechtssoziologie-Kongress: Versprechungen gehalten](#)
- [Die Rolle des Rechts im Prozess der nachholenden Modernisierung](#)
- [Verlust der Empirie: Entkernung oder Entlastung der Rechtssoziologie?](#)
- [Wandernde Rechtskonzepte](#)
- [Rechtssoziologie unter fremdem Namen III](#)
- [Von der Rechtssoziologie zu Recht-und-Was-auch-immer](#)
- [Rechtssoziologie unter fremdem Namen II](#)
- [Rechtssoziologie unter fremdem Namen](#)